

Land führt ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe ein



Kindertagespflege

Die Tagespflegepersonen, betreuen in der Regel Kinder zwischen 0 und 3 Jahren. In Ausnahmen dürfen Kinder auch bis zum Vorschulalter betreut werden. Die meisten Tagespflegepersonen richten ihre Betreuungszeiten flexibel nach den Bedürfnissen der Eltern ein. Die Betreuungszeit für ein Kind soll 10 Stunden pro Tag nicht überschreiten. Grundlage für die Genehmigung der Betreuung bei einer Tagespflegeperson ist das Kindertagesförderungsgesetz KiföG M-V §6.

Pressemitteilung des Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung vom 03.09.2019

Unterstützung im Haushalt, Begleitung zu Arzt- und Behördenbesuchen, Vorlesen oder Spaziergehen: Zukünftig können in Mecklenburg-Vorpommern ehrenamtliche Nachbarschaftshelfer*innen ausgewählte niedrigschwellige Leistungen zur Unterstützung im Alltag für Pflegebedürftige im Rahmen einer Einzelbetreuung erbringen.

„Das sind einfache, aber effektive Hilfen für Pflegebedürftige und zur Entlastung von pflegenden Angehörigen“, verdeutlichte Sozialministerin Stefanie Drese bei der Vorstellung der neuen Unterstützungsangebote-Landesverordnung heute im Rahmen der Landespressekonferenz.

Die Unterstützungsleistungen der Nachbarschaftshilfe sind auf ausgewählte Leistungen begrenzt und darauf ausgerichtet, pflegebedürftige Personen im Rahmen der selbstständigen Haushaltsführung sowie deren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu unterstützen. Nachbarschaftshelfer*innen dürfen nicht mit der zu unterstützenden Person bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein.

Voraussetzung für Interessierte ist die Absolvierung eines achtstündigen Grundkurses sowie die Registrierung als Nachbarschaftshelfer*in bei den Pflegekassen. Der Unterstützungsumfang wird auf höchstens zwei anspruchsberechtigte Personen gleichzeitig in einem Umfang von insgesamt höchstens 25 Stunden je Kalendermonat festgelegt. Die Aufwandsentschädigung beträgt höchstens acht Euro pro Stunde. Damit ist gewährleistet, dass die sogenannte steuerfreie „Übungsleiterpauschale“ in Höhe von 2.400,00 Euro jährlich nicht überschritten wird. „Mit der Einführung der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe wollen wir in MV die Unterstützungs- und Hilfsbereitschaft von Nachbarn für pflegebedürftige Menschen im unmittelbaren Umfeld aktivieren. Das stärkt die häusliche Pflege und unterstützt pflegende Angehörige – beides sind wichtige Anliegen von mir im Pflegebereich“, sagte Ministerin Drese.

Drese: „Die vorgesehenen Regelungen für die ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe beinhalten einen ausgewogenen und unbürokratischen Mix. Dieser bietet durch niedrigschwellige Zugangsvoraussetzungen und eine Aufwandsentschädigung stärkere Anreize zum ehrenamtlichen Engagement. Zudem finden notwendige Qualitätsanforderungen Berücksichtigung.“

Finanziert wird die Nachbarschaftshilfe über den Entlastungsbeitrag, der von der pflegebedürftigen Person bzw. vom pflegenden Angehörigen bei der Pflegekasse beantragt werden kann. Der Entlastungsbeitrag beträgt monatlich 125 Euro und steht jeder pflegebedürftigen Person mit den Pflegegraden 1 bis 5 im häuslichen Bereich zu. Er wird von der Pflegekasse für eine Betreuung der pflegebedürftigen Person und seine hauswirtschaftliche Versorgung gezahlt.

Gemeinde/ Stadtteil	Name, Vorname	Anschrift	Telefon
Stadt Greifswald: Vermittlung, Beratung und Antrag auf Tagespflegestellenunterbringung: Jugendamt des Landkreises VG: Greifswald, Feldstraße 85a, 03834/ 8760 2601 - jugendamt@kreis-vg.de weitere Infos unter: www.kreis-vg.de			
Innenstadt	Astrid Golowka-Koch	Hafenstraße 36	03834/ 886045
Stadttrandsiedlung	Sabine Lehmann	Schillerstraße 47	03834/ 501264
Eldena	Britta Kertscher	Hainstraße 30	03834/ 842747
	Zappelwürmer Anja Lüsich	Kastanienstraße 16	03834/ 5259155 0152/ 09865501

